

QUARTALSBERICHT

2. Quartal 2015

AUFSICHT ÜBER
KAPITALMARKTPROSPEKTE

Inhalt

1. Executive Summary.....	3
2. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen	4
3. Behördliche Tätigkeit	5
3.1 Billigungsverfahren	5
3.2 Emittentenkategorien	7
3.3 Endgültige Bedingungen gem § 7 Abs. 4 KMG.....	8
3.4 EWR-Notifikationen.....	9
3.4.1 Eingehende Notifikationen.....	10
3.4.2 Ausgehende Notifikationen	11
3.5 Werbe- und Prospektverstöße	12
4. Bundesgesetz über alternative Finanzierungsformen (Alternativfinanzierungsgesetz - AltFG)	14
ANHANG	16
a. Rechtliche Grundlagen Prospektaufsicht.....	16
b. Billigungsverfahren	17
c. Prüfmaßstab der FMA im Rahmen des Billigungsverfahrens	18

1. EXECUTIVE SUMMARY

Die konjunkturelle Lage ist nach wie vor nicht stabil. Beherrschendes Thema in Europa waren in den vergangenen drei Monaten die Turbulenzen zwischen Griechenland und der Eurozone, die durch die noch ausstehenden Verhandlungen um das dritte Rettungspaket auch weiterhin für Diskussionen sorgen könnten.

Dieses Umfeld findet auch auf den Finanzmärkten Niederschlag. In Österreich kommt hinzu, dass die seit 2012 bestehende konjunkturelle Schwächephase auch 2015 ihre Fortsetzung finden dürfte. Vor diesem Hintergrund ist es erklärlich, dass Marktteilnehmer die Refinanzierungsmöglichkeiten über Kapitalmärkte nur eingeschränkt in Anspruch nehmen, was sich auch in den nachfolgenden statistischen Zahlen widerspiegelt.

Auf dem österreichischen Kapitalmarkt war das Billigungsaufkommen bei Prospekten im 2. Quartal 2015 mit 18 gebilligten Prospekten im Vergleich zum 2. Quartal 2014, in dem 29 Prospekte gebilligt wurden, rückläufig. Diese Abnahme um 38% ist neben der makroökonomischen Komponente auch darauf zurückzuführen, dass die noch im Vergleichsquartal des Vorjahres aufgetretene Häufung an Prospektbilligungen um den 30.06. herum mittlerweile durch ein weitgehend lineares Billigungsaufkommen über den gesamten Jahresverlauf hinweg ersetzt wird. Für das 3. Quartal 2015 rechnet das Team Kapitalmarktprospekte mit einer gleichbleibenden Tendenz.

Im 2. Quartal 2015 wurden ebenso wie im Vergleichszeitraum des Vorjahres 44 Nachträge seitens der FMA gebilligt.

Verglichen mit dem 2. Quartal 2014 kam es im 2. Quartal 2015 zu einer Erhöhung der bei der FMA im Zusammenhang mit gebilligten Basisprospekten hinterlegten Endgültigen Bedingungen von 1.525 auf 1.820. Dies entspricht einem Anstieg um rund 19%.

Im internationalen Kontext wurden im 2. Quartal 2015 139 Prospekte an die FMA notifiziert, was zum Vergleichszeitraum des Vorjahres, in dem 136 Prospekte notifiziert wurden, eine weitgehend gleichbleibende Tendenz darstellt. Die Zahl der an die FMA notifizierten Nachträge erhöhte sich von 332 im 2. Quartal 2014 auf 358 im 2. Quartal 2015, was einem Anstieg um rund 8% entspricht.

2. WIRTSCHAFTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Die konjunkturelle Lage ist nach wie vor nicht stabil. Beherrschendes Thema in Europa waren in den vergangenen drei Monaten die Turbulenzen zwischen Griechenland und der Eurozone, die durch die noch ausstehenden Verhandlungen um das dritte Rettungspaket auch weiterhin für Diskussionen sorgen könnten.

Die jüngste Prognose des Internationalen Währungsfonds (IWF) vom Juli 2015 geht erneut davon aus, dass die Weltwirtschaft 2015 langsamer als zuvor erwartet wachsen wird. Gegenüber der Schätzung vom letzten April schraubte der IWF seinen Konjunkturausblick für das globale Wachstum um 0,2 Prozentpunkte auf 3,3% nach unten. 2016 soll das globale Wachstum laut IWF um 3,8% zulegen. Die Korrektur der Prognose geht vor allem auf die wirtschaftliche Entwicklung in die USA zurück, wo der ungewöhnlich strenge Winter das Wirtschaftswachstum hemmte. Die Schwellenländer dürften 2015 und 2016 mit deutlich über vier Prozent zwar doppelt so stark wachsen wie die Industriestaaten, können aber an die hohen Wachstumsraten der vergangenen Jahre nicht anschließen.

Für die Eurozone ist der IWF etwas zuversichtlicher geworden. Die Griechenlandkrise stellt nach Ansicht des IWF keine gravierende Gefahr für die Weltwirtschaft dar. Die im April prognostizierten Wachstumsraten von 1,5% für 2015 und 1,7% für 2016 wurden im Wesentlichen beibehalten.

In Österreich bleibt die wirtschaftliche Dynamik das vierte Jahr in Folge mit weniger als einem Prozent BIP-Zuwachs sehr schwach. Das Wirtschaftsforschungsinstitut (WIFO) behielt seine wirtschaftliche Prognose für 2015 mit 0,5%

bei, das Institut für höhere Studien (IHS) senkte sie im Juni geringfügig von 0,8 auf 0,7%. Damit expandiert die österreichische Wirtschaft das zweite Jahr in Folge geringer als der Euroraum, in dem die Konjunkturerholung mittlerweile deutlich erkennbar ist. Erst im Jahr 2016 könnte eine günstigere Entwicklung in Gang kommen. Neben dem Anziehen der Weltkonjunktur sollten sowohl die Euro-Schwäche als auch die niedrigen Rohstoffpreise der heimischen Wirtschaft wieder etwas Schwung verleihen. Für 2016 erwartet das WIFO ein Wachstum 1,3%, während das IHS von einem Plus von 1,8% ausgeht.

Die europäischen Finanzmärkte standen in den vergangenen Monaten weiterhin unter dem Einfluss der expansiven Geldpolitik des Eurosystems. Auf dem Euro-Anleihemarkt normalisierte sich der seit Ende April 2015 zu beobachtende Anstieg der Renditen.

Auf den Aktienmärkten ist die Volatilität im zweiten Quartal zurückgekehrt. Auf der einen Seite belasten Unsicherheiten bezüglich der bevorstehenden US-Zinserhöhung und der Griechenland-Krise die Börsen. Auch die angespannte geopolitische Lage im Nahen Osten sowie in der Ukraine könnte das Marktsentiment weiter eintrüben. Demgegenüber steht, dass insbesondere die Europäische Zentralbank und die Bank of Japan ihre expansive Geldpolitik fortsetzen und die Anlagealternativen zu Aktien derzeit nur geringe nominelle Renditen erwarten lassen.

3. BEHÖRDLICHE TÄTIGKEIT

3.1 BILLIGUNGSVERFAHREN

Im Zeitraum 1. April bis 30. Juni 2015 wurden insgesamt 18 Prospektbilligungen vom Team Kapitalmarktprospekte der FMA vorgenommen. Des Weiteren wurden aufgrund von wichtigen neuen Umständen 44 Nachträge seitens diverser Emittenten veröffentlicht und von der FMA gebilligt. Zwei Emittenten haben den an die FMA gestellten Antrag auf Prospektbilligung zurückgezogen. Vergleichszahlen für die Vorperioden finden sich in der anschließenden Tabelle 1.

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014		2015	
							Q1	Q2	Q1	Q2
Prospektbilligungen	42	100	100	104	76	100	25	29	15	18
Nachträge	15	44	48	65	80	62	44	44	49	44
Einstellungen	36	16	7	7	6	3	3	1	0	2

TABELLE 1: STATISTIK JEWEILS ZUM 31.12. BZW. ZUM JEWEILIGEN QUARTALSENDE

Die nachfolgende Abbildung 1 zeigt einen Vergleich der Billigungsverfahren für Prospekte und Nachträge sowie Einstellungen von Prospektverfahren jeweils für den Zeitraum 1. April bis 30. Juni. Das Volumen an Prospektbilligungen war mit einer Anzahl von 18 im 2. Quartal 2015 im Vergleich zum 2. Quartal 2014 deutlich rückläufig. Der Rückgang um 38% ist neben dem ungünstigen wirtschaftlichen Umfeld darauf zurückzuführen, dass die noch im Vergleichsquarter des Vorjahres aufgetretene Häufung an Prospektbilligungen um den 30.06. herum mittlerweile durch ein weitgehend lineares Billigungsaufkommen über den gesamten Jahresverlauf hinweg ersetzt wird. Damit ergibt sich wieder eine zeitliche Verteilung der zu prüfenden Prospekte wie dies in den Jahren vor Inkrafttreten der Novelle der Prospektverordnung im Jahr 2012 zu beobachten war.

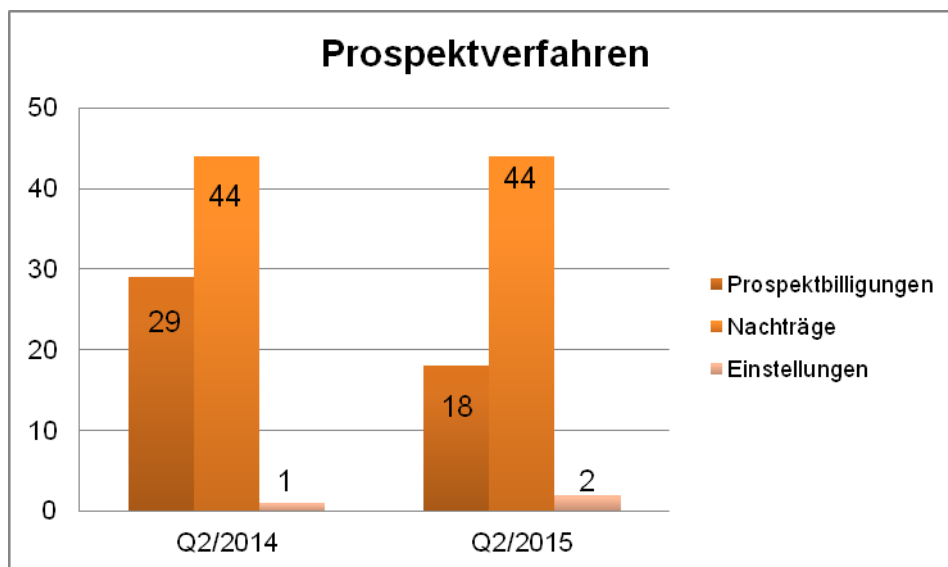


ABBILDUNG 1: BILLIGUNGSVERFAHREN FÜR PROSPEKTE IM QUARTALSVERGLEICH Q2/2014 VERSUS Q2/2015

Die nachstehende Abbildung 2 stellt einen Vergleich der Nachtragsbilligungsverfahren des 2. Quartals 2015 zum Vergleichszeitraum des Jahres 2014 dar.

Im 2. Quartal 2015 wurden ebenso wie im Vergleichszeitraum des Vorjahres 44 Nachträge seitens der FMA gebilligt.

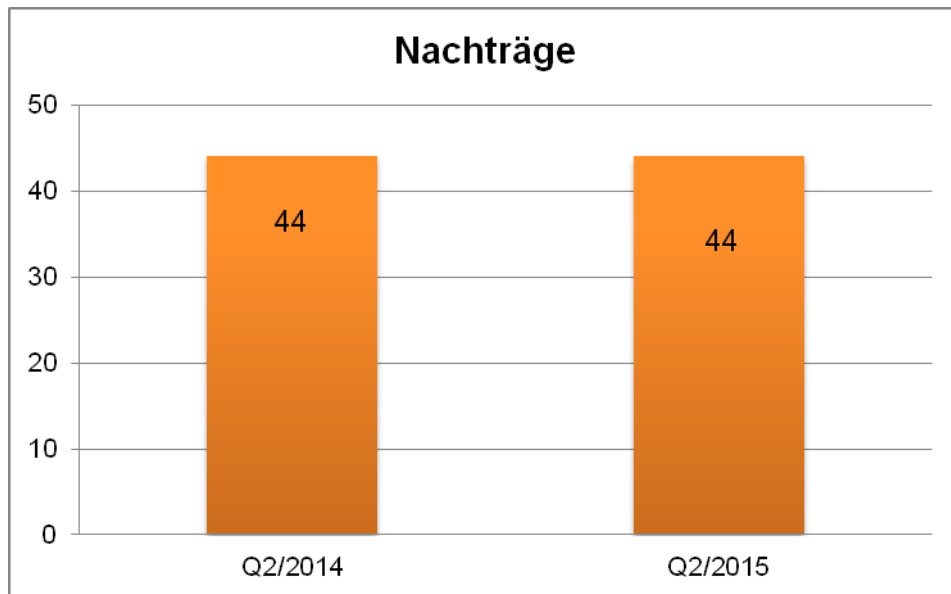


ABBILDUNG 2: BILLIGUNGSVERFAHREN FÜR NACHTRÄGE IM QUARTALVERGLEICH Q2/2014 VERSUS Q2/2015

3.2 EMITTENTENKATEGORIEN

Die nachfolgende Abbildung 3 zeigt einen Überblick über die Billigungsverfahren gegliedert in einzelne Emittentenkategorien jeweils für das 2. Quartal 2014 bzw. 2015.

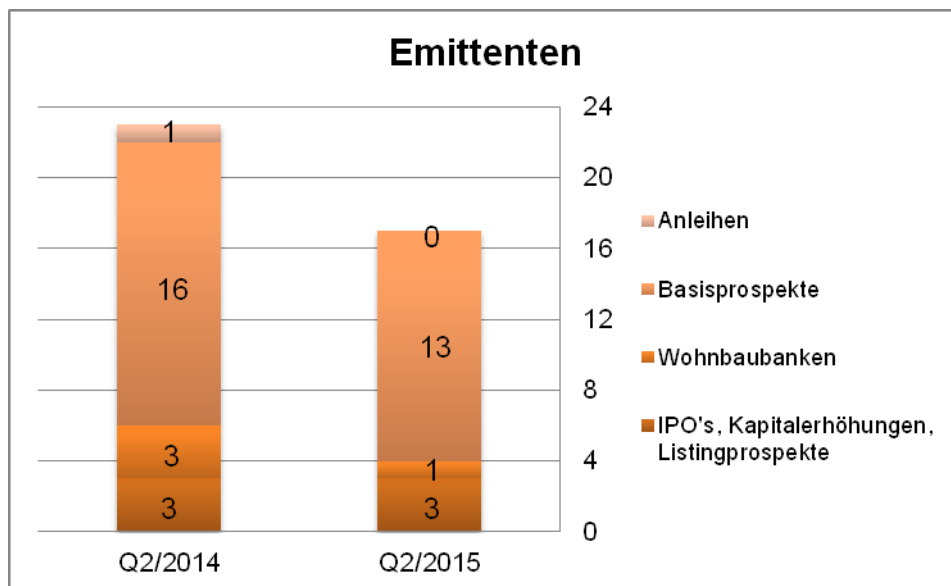


ABBILDUNG 3: EMITTENTENKATEGORIEN Q2/2014 VERSUS Q2/2015

In Tabelle 2 werden die historischen Daten seit Jahresbeginn 2010 dargestellt, wobei diese für die Jahre 2014 und 2015 zusätzlich auf Quartalsebene zur Verfügung gestellt werden.

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014		2015	
							Q1	Q2	Q1	Q2
IPO's, Kapitalerhöhungen, Listingprospekte	7	5	7	9	6	15	1	3	1	3
Wohnbaubanken	2	6	6	6	6	7	7	3	3	1
Basisprospekte	26	26	21	25	33	24	4	16	7	13
Anleihen	6	8	7	2	9	5	2	1	2	0

TABELLE 2: EMITTENTENKATEGORIEN JEWEILS ZUM 31.12. BZW. ZUM JEWEILIGEN QUARTALS-ENDE

Im 2. Quartal 2015 wurden Prospekte von 17 Emittenten gebilligt, was im Vergleich zum 2. Quartal 2014, in dem Prospekte von 23 Emittenten gebilligt wurden, einen Rückgang um rund 26% darstellt.

3.3 ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN GEM § 7 ABS. 4 KMG

Sobald ein öffentliches Angebot unterbreitet wird, sind die Endgültigen Bedingungen des Angebots den Anlegern zu übermitteln sowie gem § 7 Abs. 4 KMG bei der FMA vor Beginn des Angebots zu hinterlegen.

Abbildung 4 gibt die auf Grundlage von Basisprospekten hinterlegte Zahl von Endgültigen Bedingungen in den Zeiträumen Q2/2014 sowie Q2/2015 wieder.

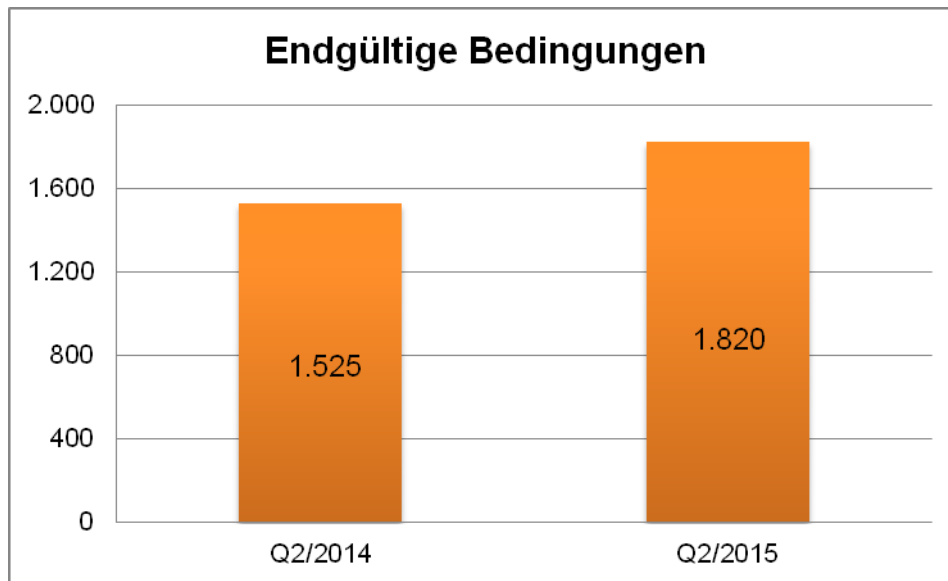


ABBILDUNG 4: HINTERLEGUNGEN ENDGÜLTIGER BEDINGUNGEN Q2/2014 VERSUS Q2/2015

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014		2015	
							Q1	Q2	Q1	Q2
Endgültige Bedingungen	953	697	654	534	668	2.445	1.515	1.525	2.428	1.820

TABELLE 3: HINTERLEGUNGEN JEWEILS ZUM 31.12. BZW. ZUM JEWEILIGEN QUARTALSENDE

Im 2. Quartal 2015 war – verglichen mit dem Vergleichszeitraum des Vorjahres – ein Anstieg der Anzahl an Hinterlegungen von Final Terms zu verzeichnen. Wurden im 2. Quartal 2014 1.525 Endgültige Bedingungen hinterlegt, so waren es im Zeitraum 01.04. bis 30.06.2015 1.820 hinterlegte Final Terms, was einem Anstieg um rund 19% entspricht.

3.4 EWR-NOTIFIKATIONEN

Ziel der Prospektrichtlinie war in erster Linie die Schaffung eines Europäischen Passes für Wertpapierprospekte. Wird demnach ein Prospekt oder ein erforderlicher Nachtrag in einem EWR-Mitgliedstaat gebilligt, so sind diese während ihrer Gültigkeit auch in allen EWR-Mitgliedstaaten für ein öffentliches Angebot oder die Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einem geregelten Markt zulässig.

Voraussetzung für die Verwendung eines Prospekts bzw. eines ergänzenden Nachtrags in einem anderen EWR-Mitgliedstaat ist eine Notifikation an die zuständige Behörde des jeweiligen Aufnahmemitgliedstaates. Dabei ist darauf zu achten, dass der Prospekt in einer zulässigen Prospektsprache abgefasst ist. In Österreich ist ein Prospekt auf Deutsch oder Englisch zu erstellen. Gegebenenfalls ist die Zusammenfassung in die jeweilige Sprache des EWR-Mitgliedstaates zu übersetzen.

3.4.1 EINGEHENDE NOTIFIKATIONEN

Abbildung 5 zeigt die von den verschiedenen Mitgliedstaaten des EWR, wie z.B. Deutschland, Luxemburg, Niederlande, Frankreich, England und Irland, eingehenden Notifikationen von Prospekten und Nachträgen im Zeitraum 2. Quartal 2015 gegenüber dem 2. Quartal 2014.

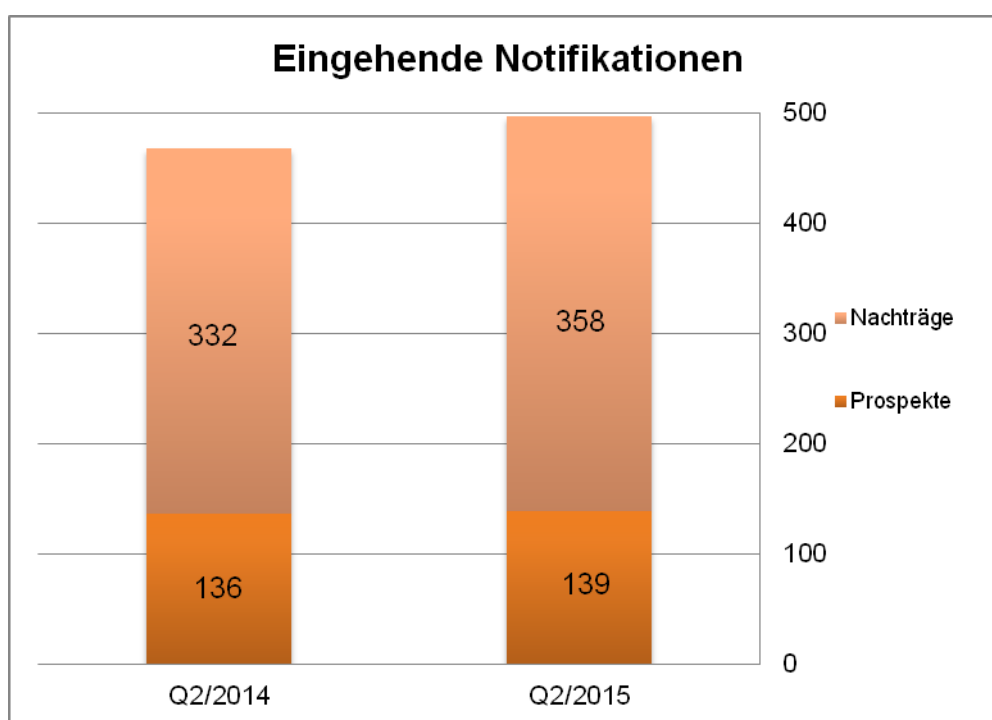


ABBILDUNG 5: EINGEHENDE NOTIFIKATIONEN Q2/2014 VERSUS Q2/2015

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014		2015	
							Q1	Q2	Q1	Q2
Prospekte	345	311	377	386	383	394	55	136	51	139
Nachträge	1.439	1.468	1.789	2.482	2.250	2.541	316	332	214	358

TABELLE 4: EINGEHENDE NOTIFIKATIONEN JEWEILS ZUM 31.12. BZW. ZUM JEWEILIGEN QUARTALSENDE

Im internationalen Kontext wurden im 2. Quartal 2015 139 Prospekte an die FMA notifiziert, was zum Vergleichszeitraum des Vorjahres, in dem 136 Prospekte notifiziert wurden, einer weitgehend gleichbleibenden Tendenz entspricht. Die Zahl der an die FMA notifizierten Nachträge erhöhte sich von 332 im 2. Quartal 2014 auf 358 im 2. Quartal 2015, was einem Anstieg um rund 8% entspricht.

Der Großteil der eingehenden Notifikationen wurde der FMA von der in Deutschland zuständigen Behörde sowie der zuständigen Behörde des Großherzogtums Luxemburg übermittelt.

3.4.2 AUSGEHENDE NOTIFIKATIONEN

Abbildung 6 gibt einen Überblick über die seitens der FMA an Schwesterbehörden notifizierten Prospekte und Nachträge.

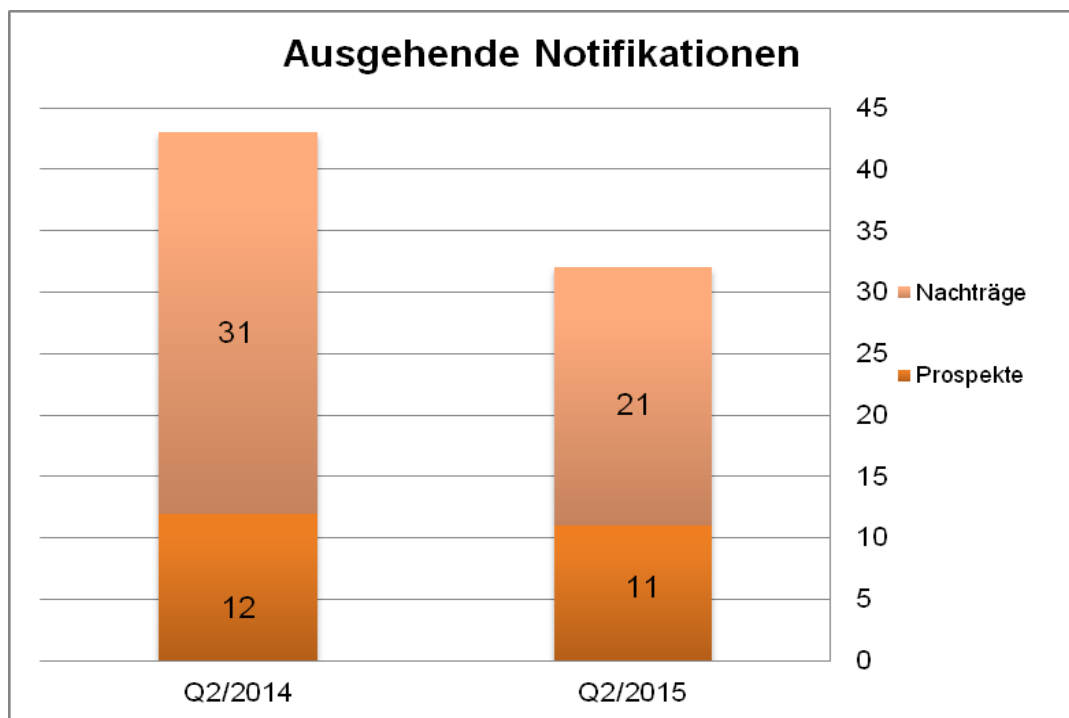


ABBILDUNG 6: AUSGEHENDE NOTIFIKATIONEN Q2/2014 VERSUS Q2/2015

Ein Vergleich der Zahlen des 2. Quartals 2015 mit jenen des 2. Quartals 2014 zeigt einen nur geringfügigen Rückgang der Anzahl der notifizierten Prospekte. Die Zahl der an Schwesterbehörden notifizierten Nachträge sank um 32%.

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014		2015	
							Q1	Q2	Q1	Q2
Prospekte	61	40	33	30	26	31	4	12	6	11
Nachträge	34	47	49	33	34	29	20	31	15	21

TABELLE 5: NOTIFIKATIONEN JEWEILS ZUM 31.12. BZW. ZUM JEWEILIGEN QUARTALSENDE

3.5 WERBE- UND PROSPEKTVERSTÖSSE

Im Zuge ihrer Tätigkeit fokussiert die FMA außerdem die laufende Aufsicht auf Verstöße im Zusammenhang mit öffentlichen Angeboten und der Bewerbung von Wertpapieren oder Veranlagungen sowie Verstöße gegen die Veröffentlichungs-, Melde- und Hinterlegungsverpflichtungen des KMG. Hier wurden unter anderem Fälle verfolgt, in denen Nachträge zu Kapitalmarktprospekten verspätet veröffentlicht wurden.

Nach den Grundsätzen des österreichischen Kapitalmarktgesetzes (KMG) hat ein Emittent vor dem öffentlichen Angebot von Wertpapieren einen Kapitalmarktprospekt zu erstellen, ihn durch die FMA billigen zu lassen, öffentlich zugänglich zu machen und diesen bei der Österreichischen Kontrollbank (OeKB) als Meldestelle zu hinterlegen. Für die inhaltliche Richtigkeit der Informationen übernimmt der Emittent eine umfangreiche Haftung.

Der Kernbereich der Sanktionen des KMG, vor allem Verstöße gegen die Prospektspflicht, ist gemäß § 15 KMG einer gerichtlichen Strafbestimmung unterworfen. Mit bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe ist bedroht, wer Wertpapiere oder Veranlagungen anbietet, ohne dass zeitgerecht ein gebilligter Prospekt oder Nachtrag veröffentlicht wurde.

Derartige Nachträge haben gemäß KMG zu erfolgen, wenn seit der Billigung des Kapitalmarktprospekts wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten oder Ungenauigkeiten eintreten, die die Bewertung der Wertpapiere oder Veranlagungen beeinflussen könnten. Da es sich damit um eine Pflicht des Emittenten zur Aktualisierung des Kapitalmarktprospektes im Falle wesentlicher Änderungen handelt, liegt eine unverzügliche Veröffentlichung dieser

Nachträge im vitalen Interesse eines funktionierenden Kapitalmarktes. Nachtragsveröffentlichungen und -hinterlegungen, die nicht unverzüglich, sondern zum Teil mehrere Wochen verspätet erfolgten, wurden durch die FMA gleichfalls entsprechend sanktioniert.

Der Kapitalmarktprospekt stellt das rechtliche Haftungsdokument für eine Wertpapieremission dar und enthält – im Unterschied zu Werbeunterlagen – auch umfassende Informationen zur gesamten Emission.

Aus diesem Grund müssen Werbeunterlagen aller Art gemäß § 4 KMG einen Hinweis darauf enthalten, dass ein Kapitalmarktprospekt veröffentlicht wurde und wo dieser erhältlich ist. Dieser Hinweis ist wichtig, damit Anleger, die sich für die Zeichnung oder den Erwerb von Wertpapieren interessieren und mit den Usancen des Kapitalmarktgesetzes nicht im Detail vertraut sind, davon in Kenntnis gesetzt werden, dass es über die Angaben in der Werbeunterlage hinaus weitere, detailliertere Informationen gibt, und wie sie diese erhalten können.

Weiters dürfen Angaben in Werbeunterlagen nicht unrichtig oder irreführend sein und darüber hinaus auch nicht in einem Widerspruch zu Angaben im Kapitalmarktprospekt stehen. Während der Emittent im Kapitalmarktprospekt, für dessen Richtigkeit er eine umfassende Haftung übernimmt, Risiken klar darstellt und erläutert, besteht die Möglichkeit, dass im Rahmen der Werbeunterlagen lediglich die Vorzüge und Chancen der zu begebenden Wertpapiere in den Vordergrund gerückt, die Risiken möglicherweise verschwiegen oder zumindest nicht adäquat dargestellt werden. Diese Verstöße werden im Rahmen von Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 16 KMG entsprechend verfolgt und sanktioniert. Dies ist schon vor dem Hintergrund bedeutend, dass erfahrungsgemäß viele Anleger gerade im Retail-Bereich ihre Investmententscheidung überwiegend auf Basis von Werbeunterlagen und Beratungsgesprächen treffen.

Die folgende Tabelle 6 gibt Auskunft über die in den Jahren 2011 bis 2014 durch die FMA abgeschlossenen Verfahren wegen vermuteter Verstöße gemäß § 15 und § 16 KMG.

	2011	2012	2013	2014		2015	
				Q1	Q2	Q1	Q2
abgeschlossene KMG-Verwaltungsstrafverfahren gesamt	39	23	6	1	2	8	1
Anzeige an StA	25	6	10	7	1	2	4

TABELLE 6: § 15 UND § 16 KMG-VERFAHREN

4. BUNDESGESETZ ÜBER ALTERNATIVE FINANZIERUNGSFORMEN (ALTERNATIVFINANZIERUNGSGESETZ - ALTFG)

Das Bundesgesetz über alternative Finanzierungsformen, das den Bedürfnissen neu gegründeter, innovativer Unternehmen und Projekten im Rahmen von Bürgerbeteiligungsmodellen entgegen kommen soll, wurde am 07.07.2015 vom Nationalrat sowie am 23.07.2015 vom Bundesrat beschlossen. Es wurde allerdings bis dato noch nicht veröffentlicht.

Vom Anwendungsbereich umfasst sind nicht von der FMA konzessionierte Emittenten alternativer Finanzinstrumente, welche als Kleinst-, Klein- oder Mittelunternehmen eingestuft sind und im Wege eines öffentlichen Angebots unmittelbar für ihre operative Tätigkeit Gelder einsammeln.

Emittenten sind grundsätzlich berechtigt, alternative Finanzinstrumente auszugeben, sofern je Emission

1. der Gesamtgegenwert der öffentlich angebotenen alternativen Finanzinstrumente nicht den Betrag von 1,5 Millionen Euro erreicht oder übersteigt und
2. die von einem einzelnen Anleger innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten entgegen genommenen Beträge einen Gesamtwert von 5.000 Euro nicht übersteigen.

Als alternative Finanzinstrumente kommen Aktien, Anleihen, Geschäftsanteile an Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, Genussrechte, stille Beteiligungen und Nachrangdarlehen (wobei diese, ausgenommen bei Anleihen, keinen unbedingten Rückzahlungsanspruch gewähren dürfen und, sofern es sich nicht um ein Angebot von Geschäftsanteilen an einer Genossenschaft handelt,

keine Verpflichtung zur Leistung eines Nachschusses beinhalten dürfen) in Betracht.

Die nachfolgende Tabelle soll einen Überblick über die anlässlich einer Emission zur Verfügung zu stellenden Basisinformationen geben:

Betragsgrenzen	Prospektpflicht	sonstige Informationspflichten	vereinfachter Prospekt	umfangreicher Prospekt
< EUR 100.000	Nein	Nein	Nein	Nein
< EUR 250.000 (Aktien oder Anleihen)	Nein	Ja	Nein	Nein
< EUR 1.500.000 (sonstige alternative Finanzinstrumente)	Nein	Ja	Nein	Nein
≥ EUR 250.000 und < EUR 1.500.000 (Aktien oder Anleihen)	Ja	Nein	Ja	Nein
≥ EUR 1.500.000 und < EUR 5.000.000	Ja	Nein	Ja	Nein
≥ EUR 5.000.000	Ja	Nein	Nein	Ja

Klarstellend sei angemerkt, dass für den Fall, dass der aushaftende Betrag aller durch die Ausgabe alternativer Finanzinstrumente entgegengenommenen Gelder über einen Betrachtungszeitraum von sieben Jahren durch die geplante Ausgabe eines neuen alternativen Finanzinstruments insgesamt den Betrag von fünf Millionen Euro übersteigt, diese Emission der Verpflichtung zur Erstellung eines umfangreichen Prospektes unterliegt.

Sowohl der in obiger Tabelle angeführte vereinfachte als auch der umfangreiche Prospekt für Wertpapiere (Aktien und Anleihen) sind von der FMA zu billigen.

Der Vollzug des AltFG fällt in die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden (Bezirkshauptmannschaft bzw. Magistrat). Die FMA hat daher nicht per se eine Aufsicht über AltFG-Emittenten bzw. über Internet-Plattformen, die ebenso im AltFG geregelt sind, sondern nur dann, wenn sie nach anderen Bundesgesetzen zu beaufsichtigen sind.

Dies betrifft im Aufsichtsbereich des Teams Kapitalmarktprospekte insbesondere Meldepflichtverletzungen gemäß § 13 KMG sowie Verstöße gegen § 15 KMG.

ANHANG

A. RECHTLICHE GRUNDLAGEN PROSPEKTAUFSICHT

Seit der Umsetzung der europäischen Prospektrichtlinie (RL 2003/71/EG) in nationales Recht ist die FMA die zuständige Behörde für die Aufsicht über Kapitalmarktprospekte. Die gesetzlichen Vorschriften umfassen dabei das Kapitalmarktgesetz (KMG), das Börsegesetz (BörseG), die dazugehörigen österreichischen Verordnungen (Mindestinhalts-, Veröffentlichungs- und Sprachenverordnung (MVSV) sowie Hinterlegungsgebührenverordnung) und die Verordnung 809/2004 idGF betreffend die in Prospekten „enthaltenen Angaben sowie die Aufmachung, die Aufnahme von Angaben in Form eines Verweises und die Veröffentlichung solcher Prospekte sowie die Verbreitung von Werbung“.

In ihrer Funktion als zuständige Behörde für die Prospektaufsicht ist die FMA im Wesentlichen für folgende Aufgaben verantwortlich:

- Prüfung und Billigung von Prospekten und Nachträgen für das öffentliche Angebot von Wertpapieren (Wertpapierprospekte) oder deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt der Wiener Börse AG, wobei der Prüfmaßstab für die FMA gemäß § 8a Abs. 1 KMG die Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit umfasst (Näheres dazu in Punkt C. „Prüfmaßstab der FMA im Rahmen des Billigungsverfahrens“),
- Ermittlung von vermuteten Verstößen gegen das KMG und prospektrechtlich relevante Vorschriften des BörseG,
- Zusammenarbeit mit anderen europäischen Aufsichtsbehörden, welche die Notifikationen, die Amtshilfe und den Informationsaustausch sowie die Weiterentwicklung des europäischen Rechtsrahmens im Rahmen von Arbeitsgruppen der European Securities and Markets Authority (ESMA) umfasst.
- Wahrnehmung koordinierender, administrativer und informatorischer Aufgaben wie die Veröffentlichung von Listen der gebilligten Wertpapierprospekte oder der geeigneten Prospektkontrolloren (siehe unter www.fma.gv.at).

Innerstaatlich ist neben der FMA auch die Oesterreichische Kontrollbank (OeKB) für bestimmte prospektrechtliche Aufgaben zuständig. So sind etwa bei

der OeKB im Rahmen ihrer Funktion als Meldestelle die Wertpapierprospekte zu hinterlegen (ebenso die notifizierten Prospekte) und können dort auch von interessierten Anlegern eingesehen werden. Auch der Wiener Börse AG kommen im österreichischen Rechtsrahmen der Prospektkontrolle einzelne Befugnisse zu.

B. BILLIGUNGSVERFAHREN

Der österreichische und europäische Rechtsrahmen gibt das formale Verfahren sowie die materiellen Prüfschritte und -maßstäbe im Zusammenhang mit Wertpapieremissionen vor. Demzufolge muss vor jedem öffentlichen Angebot von Wertpapieren und vor jeder Börsenzulassung zu einem geregelten Markt (wie z.B. der Wiener Börse) ein Wertpapierprospekt erstellt werden, der alle wesentlichen Informationen beinhaltet, damit sich ein durchschnittlich verständiger Anleger ein fundiertes Urteil über die Lage des Emittenten und über das angebotene Wertpapier bilden kann. Ein Wertpapierprospekt bedarf zu seiner Gültigkeit der Billigung durch die FMA und muss rechtsgültig veröffentlicht werden. Gleiches gilt für Nachträge zu bereits gebilligten Wertpapierprospekten. Solche Nachträge sind gem. § 6 Abs. 1 KMG vom Emittenten dann zu erstellen, wenn während der öffentlichen Angebotsphase oder vor der Zulassung zum Handel wichtige neue Umstände auftreten oder wesentliche Unrichtigkeiten beziehungsweise Ungenauigkeiten in Bezug auf die im Prospekt gemachten Angaben entdeckt werden.

Bei Einreichung des Prospekts sind ein formeller Billigungsantrag sowie der originalunterfertigte Prospekt in entsprechender Ausfertigungsanzahl erforderlich. Im Rahmen von allfälligen Verbesserungsaufträgen erfolgt anschließend die Kommentierung durch die FMA unter Setzung einer Verbesserungsfrist. Die neuerliche Einreichung des überarbeiteten Prospekts hat zusätzlich eine Blackline-Version (es handelt sich hier um ein Dokument mit ersichtlichen und nachvollziehbaren Änderungen) sowie eine schriftliche Identitätserklärung der Prospektverantwortlichen zu enthalten. Wenn die Billigungsvoraussetzungen kumulativ vorliegen, hat der Emittent einen Rechtsanspruch auf Billigung des Wertpapierprospekts.

Im Gegensatz zum EU-rechtlich harmonisierten Verfahren für die Billigung von Wertpapierprospekten unterliegen Prospekte für das öffentliche Angebot von Veranlagungen im Sinne von § 1 Abs 1 Z 3 KMG den jeweiligen nationalen Normen. Aus diesem Grund sind auch Veranlagungsprospekte im Rahmen des Europäischen Passes nicht notifizierbar. Veranlagungsprospekte werden gemäß § 8 Abs 2 KMG von einem Prospektkontrollor auf Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft und anschließend bei der OeKB hinterlegt. Die Liste geeigneter Prospektkontrollore ist unter www.fma.gv.at abrufbar. Die FMA billigt keine Veranlagungsprospekte, sondern hat hier lediglich die aufsichtsrechtliche Kompetenz im Falle von Gesetzesverstößen vorzugehen.

C. PRÜFMASSTAB DER FMA IM RAHMEN DES BILLIGUNGS- VERFAHRENS

Im Rahmen des Prüfmaßstabs hat die FMA neben den gesetzlichen (Formal-) Voraussetzungen das kumulative Vorliegen der Billigungsvoraussetzungen – Vollständigkeit, Kohärenz (Widerspruchsfreiheit) sowie Verständlichkeit – zu überprüfen. Explizit nicht vom FMA-Prüfmaßstab umfasst ist die inhaltliche Richtigkeit der Prospektangaben (siehe dazu § 8a Abs. 1 KMG).

VOLLSTÄNDIGKEIT

Da die FMA keine inhaltliche Kontrolle der vorgelegten Informationen oder eine Bonitätsprüfung des Wertpapieremittenten vorzunehmen hat, erfolgt die Vollständigkeitskontrolle der FMA nur anhand der Mindestvorgaben der jeweils anzuwendenden europarechtlichen Schemata. Diese Schemata wurden in der VO 809/2004 idgF für unterschiedliche Wertpapiere und Emittentenkategorien standardisiert festgelegt und enthalten ein breites Spektrum an Pflichtangaben, die von einem Emittenten im Rahmen des Prospekts beizubringen sind.

Vollständigkeit erfordert, dass alle von der Prospekt-Verordnung (VO 809/2004 idgF) geforderten Mindestangaben enthalten sind. Die Angaben im Prospekt müssen somit zumindest potenziell geeignet sein, die Informationserfordernisse des jeweilig anzuwendenden Schemas der VO 809/2004 idgF abzudecken. Ei-

ne Überprüfung der Richtigkeit sowie konkrete Textänderungsaufträge im Rahmen des Billigungsverfahrens fallen im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung nicht in die Kompetenz der FMA. Hinsichtlich der Richtigkeit der zu den einzelnen Schemenpunkten gemachten Angaben sowie für eine materielle Unvollständigkeit – etwa für verschwiegene Angaben – trägt gemäß § 11 KMG der Emittent die Verantwortung.

KOHÄRENZ

Im Rahmen der Überprüfung der Kohärenz (Widerspruchsfreiheit) ist es wesentlich, dass die einzelnen Teile des Prospekts keine einander widersprechenden Aussagen enthalten. Die Prüfung der Widerspruchsfreiheit beschränkt sich angesichts der kurzen gesetzlichen Kommentierungsfristen von 10 bzw. 20 Bankarbeitstagen auf offensichtliche Inkohärenzen wie bspw Abweichungen in der Zusammenfassung des Prospekts von den sonst im Prospekt enthaltenen Angaben oder Unstimmigkeiten zwischen den per Verweis oder als Anhang zum Prospekt aufgenommenen Dokumenten, die im Regelfall Finanzinformationen betreffen, und dem restlichen Text des Prospektes.

VERSTÄNDLICHKEIT

Der Maßstab für die Beurteilung der Verständlichkeit der Angaben ist der durchschnittlich verständige Anleger. Diese Maßfigur ist charakterisiert als eine Person mit einem nicht zu hohen Fachwissen. Nach der Lektüre des Prospektes sollte sie ohne Hinzuziehung eines Sachverständigen in der Lage sein, sich ein Urteil über die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die Finanzlage, die Zukunftsaussichten des Emittenten sowie über die mit den Wertpapieren verbundenen Rechte und Risiken zu bilden. Die Informationen des Wertpapierprospekts sind in einer leicht analysier- und nachvollziehbaren Form vorzulegen. Das bedeutet zwar nicht, dass auf Fachtermini verzichtet werden muss, doch ist zumindest eine Erläuterung über diese aufzunehmen. Auch darf das Fachvokabular selbst keinen bedeutenden Teil des Wertpapierprospekts ausmachen. Besonders eine dem Prospekt vorangestellte Zusammenfassung sowie die Darstellung der mit dem Wertpapier verbundenen Risikofaktoren ist in allgemein verständlicher Sprache abzufassen.